

Neuer Bußgeldkatalog in Kraft seit 09.11.2021

Das Ordnungsamt informiert!

Die Änderungsverordnung in Form einer Ersten Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV-Novelle) wurde am 19. Oktober 2021 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 4688) verkündet und tritt am 9. November 2021 in Kraft. Zuvor hatte der Bundesrat am 8. Oktober 2021 der BKatV-Novelle einstimmig zugestimmt. Damit wird ein von der Verkehrsministerkonferenz und Bundesminister Andreas Scheuer einstimmig getroffener Beschluss umgesetzt.

Zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr im Allgemeinen und insbesondere für den Rad- und Fußverkehr sind folgende Änderungen der Buß- und Verwarngelder vorgesehen:

Parken und Halten

- Die BKatV-Novelle sieht abschreckende Geldbußen für das verbotswidrige Parken auf Geh- und Radwegen sowie das nunmehr unerlaubte Halten auf Schutzstreifen und das Parken und Halten in zweiter Reihe vor. Für diese Verkehrsverstöße werden Geldbußen bis zu 110 Euro fällig.
- Bei schwereren Verstößen ist darüber hinaus der Eintrag eines Punktes im Fahreignungsregister vorgesehen: wenn durch das verbotswidrige Parken oder Halten in zweiter Reihe und auf Fahrradschutzstreifen oder Parken auf Geh- und Radwegen andere Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet werden, eine Sachbeschädigung erfolgt ist oder das Fahrzeug auf dem Geh- oder Radweg länger als eine Stunde parkt. Die Einstufung des Verstoßes erfolgt durch die zuständigen Behörden vor Ort.
- Darüber hinaus werden für das unberechtigte Parken auf einem Schwerbehinderten-Parkplatz Geldbußen von 55 Euro vorgesehen.
- Ebenfalls für das unberechtigte Parken auf einem Parkplatz für elektrisch betriebene Fahrzeuge oder einem Parkplatz für Carsharing-Fahrzeuge wird fortan eine Geldbuße von 55 Euro fällig werden.
- Für das rechtswidrige Parken an engen oder unübersichtlichen Straßenstellen bzw. im Bereich einer scharfen Kurve sieht die BKatV-Novelle eine Geldbuße von 35 Euro vor.
- Für einen allgemeinen Halt- und Parkverstoß werden jetzt bis zu 25 Euro fällig.

weitere Ausführungen finden Sie auf der Seite www.bmvi.de .

Auszüge aus dem neuen bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog (Stand 09.11.2021)

Sie hielten/parkten verbotswidrig auf einem Gehweg

<i>Halten</i>	<i>50,00€</i>
<i>-mit Behinderung</i>	<i>55,00€</i>
<i>Parken</i>	<i>55,00€</i>
<i>-mit Behinderung</i>	<i>70,00€ und einen Punkt</i>

Sie hielten/parkten im absoluten Halteverbot (Zeichen283)

Halten 20,00€

-mit Behinderung 35,00€

Parken 25,00€

-mit Behinderung 40,00€

Sie parkten im eingeschränkten Halteverbot für eine Zone (Zeichen 290.1, 290.2)

Parken 25,00€

-mit Behinderung 40,00€

In letzter Zeit häufen sich die Parkverstöße in folgenden Bereichen unserer Gemeinden:

- **Effelder** – Lange Straße (vor der Arztpraxis)



- **Großbartloff** – Hauptstraße im eingeschränkten Halteverbot und ebenfalls vor der Arztpraxis auf dem Gehweg



- **Küllstedt**– Poststraße vor der Apotheke bei durchgezogener Linie (Zeichen 295)
 -Neuen Straße in Höhe vom Pflegeheim oft auf den Gehwegen
 -Hauptstraße gegenüber vom Edeka (Gehweg, kein Parkplatz)



- **In allen Orten** stellen wir regelmäßige Verstöße insbesondere durch parken auf den Gehwegen fest.

Wir bitten Sie, sich an die geltenden Verkehrsregeln zu halten um so allem Ärger über mögliche Verwarn- bzw. Bußgeldern aus dem Weg zu gehen und wie Anfangs schon erwähnt die Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen

Ordnungsamt

VG Westerwald-Obereichsfeld